

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 444/13 B

L 14 R 118/13 (Bayerisches LSG)
S 13 R 202/12 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm gefertigten, am 23.12.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 18.12.2013 zugestellten Beschluss des Bayerischen LSG vom 9.12.2013 Beschwerde eingelegt und zugleich sinngemäß Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß *§ 117 Abs 3 ZPO* durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 6; BVerfG Beschluss vom 7.2.2000 - 2 BvR 106/00 - NJW 2000, 3344*). Dies ist hier nicht geschehen. Weder der Antrag auf Bewilligung von PKH noch die zum PKH-Gesuch gehörende formgerechte Erklärung sind bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 20.1.2014 endete (*§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), rechtzeitig bei BSG eingegangen.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Beschluss des LSG und zusätzlich im Schreiben des BSG vom 15.1.2014 unter Übersendung entsprechender Vordrucke auf das Erfordernis der Vorlage des Antrags auf PKH und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 121 Abs 1 ZPO*).
- 5 Die am 23.12.2013 eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*§ 73 Abs 4 SGG*).
- 6 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)